

Rumpfsatzung der Stadt Malchow über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Malchow vom 29.08.2006 folgende Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines.....	Seite 2
§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer.....	Seite 2
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	Seite 2
§ 4 Anschlusszwang.....	Seite 3
§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang.....	Seite 3
§ 6 Benutzungszwang.....	Seite 3
§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang.....	Seite 4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	Seite 4
§ 9 Geltung der AVBWasserV und Ergänzender Bestimmungen.....	Seite 4
§ 10 Inkrafttreten.....	Seite 5

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Malchow versorgt die Grundstücke seines Versorgungsgebietes mit Trinkwasser.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere selbständige Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind und die Grundstücke nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Amtsgebiet Malchow liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlagen und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und

Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Malchow/den Stadtwerken einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt Malchow kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des der Stadt Malchow wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich an die Stadt Malchow zu richten.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Malchow vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommerns handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 5, 6, 7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 € geahndet werden.

§ 9 Geltung der AVBWasserV und Ergänzender Bestimmungen

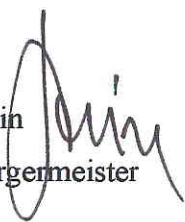
Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684) und den „Ergänzenden Bestimmungen der Stadt Malchow in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2006 rückwirkend in Kraft.

Malchow, den 06.10.2006

Stein
Bürgermeister



Die Satzungsanzeige wurde mit Schreiben des Landkreises Müritz vom 22.09.2006 bestätigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend. Hiermit ist die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Malchow, den 06.10.2006

Stein
Bürgermeister

